

2157/AB
vom 14.08.2025 zu 2637/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.483.771

Ihr Zeichen: 2637/J-NR/2025

Wien, 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2025 unter der Nr. **2637/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umweltinvestitionen des Bundes. Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2024 (UFG-Bericht 2024)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 16 und 18:

- Welche konkreten messbaren Klima- und Umwelteffekte haben die im Bericht angeführten Fördermaßnahmen jeweils zur Folge? (Bitte um projektbezogene Darstellung)
- Wie wird der Erfolg einzelner Projekte gemessen? (Bitte um detaillierte Darstellung der Zielgrößen, Indikatoren und Nachweise)
- Auf Basis welcher politischen oder ideologischen Grundannahmen erfolgt die Auswahl und Gewichtung aller Förderprojekte?
 - a. Rechtfertigen diese eine dermaßen hohen finanziellen Aufwand?

- Wie stellt das Ministerium sicher, dass der Trend zu überbürokratisierten Klima- und Umweltförderungen nicht Innovation, Eigenverantwortung und wirtschaftliche Freiheit untergräbt?

Die im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen erzielbaren Klima- und Umwelteffekte werden auf Grundlage der Antragsunterlagen der Förderwerberinnen und Förderwerber durch die mit der Förderungsabwicklung befasste Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) ermittelt. Der jährliche Umweltförderungsbericht (siehe unter: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/umweltinvestitionen-des-bundes-klima-und-umweltschutzmassnahmen-2024.html>) gibt in aggregierter Form Aufschluss über die einzelnen Förderaktionen, über den Umfang der geförderten Projekte und den damit verbundenen Umwelt- bzw. Klimaeffekt.

Förderprogramme des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, leisten einen Beitrag zu den nationalen und europäischen Umwelt- und Klimazielen. Die Steuerung erfolgt durch die Festlegungen im UFG durch den Gesetzgeber, detailliert in den zugehörigen Förderungsrichtlinien sowie in den Informationsblättern und Leitfäden zu den jeweiligen Förderprogrammen und Ausschreibungen. Diese werden in den gemäß UFG zuständigen Kommissionen erarbeitet und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister zur Genehmigung empfohlen. In diesen Kommissionen sind auch alle im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs nominiert und können sich entsprechend einbringen.

Der Umwelteffekt geförderter Projekte wird in Abhängigkeit von der Ausrichtung der Förderaktion bestimmt. Die wesentlichen Förderaktionen zielen etwa auf die Steigerung der Energieeffizienz, auf die Vermeidung von Energieverlusten sowie auf einen Umstieg von der Verwendung fossiler Energieformen auf erneuerbare Energieformen ab. Im Rahmen der Förderschiene „Kreislaufwirtschaft“ stehen u.a. die Reduktion des Ressourcenverbrauchs, die Vermeidung und das Recycling von Abfällen sowie zirkuläres Design im Fokus. Im Bereich der Altlastensanierung werden der Schutz der Umwelt durch die Dekontamination von Altlasten, die Sicherung von Altlasten sowie Beobachtung von Altlasten adressiert.

Die in den Förderprogrammen und -ausschreibungen festgelegten Förderungsbedingungen verfolgen das Ziel, Umweltinvestitionen mit dem geringsten Mitteleinsatz auszulösen und dadurch zusätzliche Umweltwirkungen zu erzielen. Vor dem Hintergrund der festgelegten Förderungsbedingungen bleibt die Wirtschaftlichkeitsbewertung und die Investitionsentscheidung den Zielgruppen überlassen. Die Förderungsabwicklung erfolgt durchgehend digital und nutzt, wo möglich, die Anbindung zu bestehenden Datenbanken,

um den Bedarf an Unterlagen und Informationen zur Einreichung durch die Förderkunden so gering wie möglich zu halten. Die Effizienz und Effektivität der Förderungen wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Zu den Fragen 2, 3, 6, 7, 14 und 17:

- Welche wissenschaftlich belastbaren Evaluierungen existieren zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen?
- Welche Instanz (Behörde, wissenschaftliche Einrichtung, Kontrollorgan) prüft regelmäßig, ob die im Bericht angeführten Fördermaßnahmen ihre Ziele tatsächlich erreichen?
- Gibt es Projekte, die bereits wieder eingestellt wurden, weil sich kein ausreichender Effekt gezeigt hat?
 - a. Wenn ja, welche?
- Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Verwendung der Fördergelder?
 - a. Welche Mechanismen sind implementiert, um Missbrauch oder zweckwidrige Verwendung zu verhindern?
- Wie wird sichergestellt, dass Umweltförderungen nicht arbeitsplatzvernichtend oder wirtschaftsfeindlich wirken?
- Gibt es eine regelmäßige Überprüfung, ob die angestrebten Emissionsreduktionen mit weniger Mitteln oder effizienteren Instrumenten erreichbar wären?

In der Förderabwicklungsstelle des Umweltförderungsgesetzes, der KPC, sind eine Vielzahl von internen und externen Maßnahmen und Kontrollmechanismen implementiert, um die ordnungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen. Neben den spezifisch förderungsrelevanten Anforderungen zielen diese auch auf den Ausschluss von (internem oder externem) Betrug ab. Entsprechende Leitfäden liegen in der Abwicklungsstelle vor (z. B. Leitfaden Compliance, Leitfaden Förderungsbetrug).

Die Abwicklungsstelle führt sowohl im Laufe der Projektabwicklung als auch nach erfolgter Auszahlung Überprüfungen und Kontrollen geförderter Projekte durch. Nach Auszahlung der Förderung erfolgt seitens der KPC eine Überprüfung in Form von stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen oder der Kontrolle technischer Vertragsauflagen. Sollten im Zuge nachgeschalteter Kontrollen Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen auftreten, werden im konkreten Anlassfall je nach Sachverhalt finanzielle Korrekturen bzw. strafrechtliche Sanktionen eingeleitet.

Weitere Stichprobenkontrollen erfolgen jährlich durch den Wirtschaftsprüfer sowie alle drei Jahre durch externe Evaluatoren. Die geförderten Projekte wurden in der letzten UFG-Evaluierung (2020-2022) stichprobenartig extern evaluiert, wobei eine stichprobenartige Überprüfung der Methodik für die Berechnung und die ökologische Bewertung der Förderfälle von der ConPlusUltra GmbH und eine Berechnung der ökonomischen Wirkungen einschließlich der makroökonomischen Nachfrage-Effekte sowie der Beschäftigungseffekte vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) durchgeführt wurde. Der Evaluierungsbericht wurde dem Nationalrat vorgelegt und vom Umweltausschuss behandelt. Für die Evaluierung der Periode 2023-2025 ist eine Beauftragung aktuell in Vorbereitung.

Sämtliche Förderaktionen sind so aufgesetzt, dass sie gemäß § 2 Abs. 1 UFG einen größtmöglichen Umwelteffekt erwirken. Sofern einzelne Projekte die erforderlichen Mindestkriterien nicht einhalten bzw. einen ausreichenden Umwelteffekt nicht nachweisen können, werden diese Projekte abgelehnt oder nicht ausbezahlt bzw. storniert.

Anzumerken ist, dass die Förderung nur einen Teil des klimapolitischen Instrumentenmixes darstellt und daneben auch ordnungsrechtliche Vorgaben existieren sowie mit ökonomischen und steuerrechtlichen Instrumenten Anreize gesetzt werden.

Zur Frage 5:

- Inwiefern wird bei der Auswahl von Förderprojekten auf Kosten-Nutzen-Verhältnisse geachtet?

Für eine Vielzahl an Förderungsbereichen, etwa die Umweltförderung im Inland (UFI), ist eine umwelteffektbezogene Förderobergrenze festgelegt. Dadurch wird der zugesicherte Förderungsbarwert abhängig von der erzielbaren Umweltwirkung begrenzt und ein angemessenes Verhältnis zwischen aufgewendeten Fördermitteln und erzielter Wirkung sichergestellt.

Je nach Förderungsschwerpunkt existieren zudem Mindestanforderungen bei den umzusetzenden Maßnahmen. So müssen etwa Energiesparmaßnahmen in Betrieben mindestens vier Tonnen CO₂-Einsparung pro Jahr bewirken.

Darüber hinaus werden beispielsweise im Bereich der UFI keine betrieblichen Projekte gefördert, die sich innerhalb von drei Jahren amortisieren. Auf diese Weise werden Mitnahmeeffekte durch die Förderung an sich rentabler Investitionen vermieden. Für individuelle Projekte gibt es zu jedem Förderungsbereich von der UFI-Kommission

festgelegte Technologieobergrenzen (CO₂-Caps) in der Förderung. Überschreiten Projekte diese Obergrenzen (z. B. innovative Technologien), werden die Förderungssummen dadurch begrenzt und der Förderungssatz entsprechend reduziert.

Zur Frage 8:

- Wie viele Fälle von Fördermittelmissbrauch oder zweckwidriger Verwendung wurden im Zeitraum 2020 bis 2024 festgestellt?
 - a. Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zweckwidrige Verwendungen sind kaum möglich, da eine Auszahlung erst nach Nachweis der Umsetzung des beantragten und genehmigten Förderprojektes erfolgt. Jeder Betriebsverdacht wird seitens der KPC angezeigt. Insgesamt wurden im Zeitraum 2020 bis 2024 drei Personen in drei betroffenen Betrieben wegen Betrugs in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderungen verurteilt. Die betroffenen Betriebe haben im Zeitraum von 2022 bis 2023 insgesamt 1.217 Anträge („Reparaturbons“) mit einem Förderbarwert von 228.424,- Euro, das entspricht einem Anteil von etwa 0,01 Prozent der genehmigten Fördermittel, eingereicht. Die zu Unrecht ausbezahlten Förderungsmittel wurden zurückgefördert.

Darüber hinaus wurde das Förderungssystem für den Reparaturbonus generell umgestellt, die Förderung wurde damit direkt an den Endbegünstigten ausbezahlt.

Zu den Fragen 9, 10 und 12:

- Wie wird die Fördermittelvergabe nachvollziehbar dokumentiert und gegenüber dem Parlament transparent gemacht?
- Gibt es eine zentrale Veröffentlichungspflicht für Förderempfänger, Förderhöhe und Verwendungszweck, vergleichbar etwa dem EU-Transparenzregister?
- In welchem Umfang wurden Wirtschaftstreibende (z. B. KMU, Industrievetreter) in die Ausarbeitung der Förderstrategien einbezogen?

Die Ausrichtung der vorhandenen Umweltförderungen des Bundes wird in den jeweiligen Kommissionen (vgl. § 7 UFG) behandelt und als Empfehlung der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister vorgelegt, die bzw. der die Letztentscheidung trifft. In den Kommissionen vertreten sind gem. § 28, § 34, § 45, § 48i und § 48q UFG neben den Nominierten der fachlich zuständigen Bundesministerien, des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen auch Vertreterinnen und Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs, der Wirtschaftskammer Österreich, der Industriellenvereinigung, der

Bundesarbeitskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Städtebundes, des Gemeindebundes sowie der Umweltanwaltschaften Österreichs. Werden Förderbereiche weiterentwickelt oder überarbeitet, werden auch Stakeholder Workshops veranstaltet, um Ideen und Anliegen zu möglichen Förderungskriterien abzuholen.

Sämtliche genehmigten und ausbezahlten Förderungen werden in das Transparenzportal des Bundes (<https://transparenzportal.gv.at/>) eingemeldet. Diese Datenbank wird von den Förderungsstellen auch zur Prüfung allfälliger Doppelförderungen verwendet.

Darüber hinaus wird auf den Umweltförderungsbericht verwiesen.

Zur Frage 11:

- Halten Sie es angesichts eines laufenden Budgetdefizits und wachsender Staatsverschuldung für finanzpolitisch verantwortungsvoll, weiterhin Milliardenbeträge in teilweise umstrittene Klima- und Umweltprojekte zu investieren?

Die Förderungen nach dem UFG werden auch in den kommenden Jahren fortgesetzt, u.a. um einen Beitrag für die für Österreich verpflichtenden EU-Klimaziele zu leisten und die Kreislaufwirtschaft und den Ausbau Erneuerbaren Energieträger voranzutreiben. Das BMLUK hält sich dabei an die vom Gesetzgeber im UFG vorgegebenen gesetzlichen Ziele und Zusagerahmen. Die Evaluierungen der Förderung bestätigen außerdem, dass diese Förderungen neben positiven Umwelteffekten auch positive Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte in Österreich auslösen.

Zur Frage 13:

- Inwiefern wird auf die wirtschaftliche Lage österreichischer Betriebe Rücksicht genommen, insbesondere in den energieintensiven Branchen?

Für die Förderung betrieblicher Investitionsprojekte im Rahmen des UFG des BMLUK gibt es keine Einschränkungen auf Branchen oder Wirtschaftssektoren. Betriebe werden im Rahmen der Beihilfegrenzen der EU gefördert, die EU-Richtlinien geben dafür die jeweiligen Maximalgrenzen vor. Die förderungsfähigen Maßnahmen zielen weitgehend auf eine Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieträger ab und reduzieren den Einsatz fossiler Energieträger am Standort Österreich. Auf diese Weise verringern die geförderten Projekte die Kosten für importierte fossile Energieträger und reduzieren die Abhängigkeit von ausländischen Ressourcen insb. auch für energieintensive Branchen.

Zur Frage 15:

- Laut Bericht wurden rund 90 Millionen Euro für Förderprojekte ins Ausland vergeben.
Welche konkreten Projekte wurden mit diesen Mitteln finanziert?
 - a. Welchen direkten Nutzen haben diese Auslandsprojekte für die Umwelt oder den Klimaschutz in Österreich selbst?
 - b. Nach welchen Kriterien wurden diese Projekte ausgewählt?
 - c. Wer prüft vor Ort die Verwendung der Mittel und den tatsächlichen Nutzen?
 - i. Gibt es Kontrollinstanzen in den jeweiligen Ländern?
 - d. Wurden alternativ Projekte in Österreich abgelehnt, um diese Mittel ins Ausland umzuleiten?
 - i. Wenn ja, welche?

Das Regierungsprogramm betont, dass sich Österreich angemessen an der internationalen Klimafinanzierung beteiligt.

Das BMLUK verfolgt zwei Formen der internationalen Klimafinanzierung. Einerseits erfolgt eine Unterstützung von multinationalen Institutionen und Entwicklungsbanken, die unter anderem Mittel für den Green Climate Fund (GCF), den Fonds betreffend Verluste und Schäden (FRLD) und den Anpassungsfonds umfasst.

Die Evaluierung der eingesetzten Mittel erfolgt im Kontext der jeweils zuständigen Organe dieser Instrumente.

Weiters werden mittels des etablierten Förderinstruments der bilateralen Klimafinanzierung Projekte vorwiegend in den vulnerabelsten Staaten der Welt unterstützt. Die bilaterale Klimafinanzierung trägt zur Emissionsreduktion und Klimawandelanpassung bei, stärkt nachhaltige Entwicklung im Zielland und bekämpft somit besonders Flucht- und Migrationsursachen.

Da es sich um Mittel der internationalen Klimafinanzierung handelt, wurden hierfür keine Mittel für Projekte in Österreich abgelehnt.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

